

Die Anerkennung der Vaterschaft



Jugendamt
Stadt Bergisch Gladbach

Mit der Anerkennung der Vaterschaft kann jedermann, unerheblich ob biologischer Vater oder nicht, rechtlicher Vater des Kindes werden. Der Anerkennende ist dann mit dem Kind in einer geraden Linie verwandt. Sollte das Kind während einer **bestehenden Ehe** geboren werden, ist grundsätzlich **automatisch der Ehepartner** rechtlicher Vater. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der biologische Vater die Vaterschaft anerkennen.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Der anerkennende Mann und die Mutter des Kindes müssen voll geschäftsfähig sein. Sind beide Antragssteller **nicht Volljährig**, ist jeweils die Zustimmung der **sorgeberechtigten Personen** erforderlich.

Welche Verpflichtungen ergeben sich aus der rechtlichen Vaterschaft?

Verwandte in gerader Linie sind nach § 1601 ff. BGB einander zu Unterhalt verpflichtet. Der Elternteil, bei dem das Kind nicht mit im Haushalt lebt, ist dem Kind gegenüber zu Barunterhalt verpflichtet. Die Unterhaltungspflicht besteht grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes, kann jedoch bis zum Abschluss einer Erstausbildung andauern. Ab dem **18. Lebensjahr** sind jedoch **beide Elternteile** zum Barunterhalt verpflichtet.

Des Weiteren hat der Elternteil, welcher das gemeinsame Kind betreut, in den ersten **drei Jahren nach der Geburt** des Kindes einen Anspruch auf **Betreuungsunterhalt** gegenüber dem anderen Elternteil.

Wann wird die rechtliche Vaterschaft wirksam?

Die Anerkennung wird nur wirksam, wenn die **Mutter** ebenfalls urkundlich **zustimmt**. Erfolgt die Zustimmung nicht innerhalb eines Jahres, kann der Vater die Anerkennung urkundlich widerrufen. Die Frist zur Anfechtung der Vaterschaft ist nur innerhalb von zwei Jahren möglich, sobald der Vater Kenntnis von Umständen erlangt, die gegen eine biologische Vaterschaft sprechen.

Wo wird die Vaterschaft anerkannt?

Die Anerkennung kann kostenfrei bei jedem Jugendamt oder vor dem Standesbeamten/ Notar erklärt werden. Die Abgabe der Anerkennungserklärung erfolgt in Urkundenform, d.h. in einer öffentlichen Beurkundung.

Ihr Team der Beistandschaft